

VERPFLICHTUNG
auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, die betrieblichen
Geheimhaltungsvorschriften und die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit der
Datenverarbeitung

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Darüber hinaus gilt es, Verschwiegenheit auch für Betriebsgeheimnisse und Kundeninformationen zu wahren, selbst wenn keine personenbezogenen Daten betroffen sind.

Ich bestätige, dass mir daher untersagt ist, geschützte, insbesondere personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Ich bin verpflichtet, Weisungen des Unternehmens und von Vorgesetzten zum Datenschutz und zu Maßnahmen zum Schutz von (personenbezogenen) Daten Folge zu leisten. Habe ich Zweifel an der Zulässigkeit solcher Weisungen, informiere ich die/den Datenschutzbeauftragte(n).

Es ist weiterhin nicht gestattet, absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt. Zur Vermeidung werde ich mich insbesondere mit der Endbenutzerrichtlinie (End User Policy), der Richtlinie zum Umgang mit vertraulichen Unterlagen (Handling Sensitive Documents Policy) und der Gesamtbetriebsvereinbarung zu den Themen Social Media Guidelines, Internet und E-Mail vertraut machen und die dort getroffenen Regelungen umsetzen und beachten.

Ich verpflichte mich in diesem Zusammenhang u.a. ausdrücklich,

1. die mir zugeordneten Zugangsdaten für jegliche IT-Anwendungen geheim zu halten und niemandem in irgendeiner Form bekannt zu geben oder zugänglich zu machen,
2. von mir privat erworbene und/oder nicht lizenzierte Software nicht auf einem firmeneigenen Arbeitsplatz-Computer zu nutzen,
3. firmeneigene Programme und Dateien nicht für andere als Firmenzwecke zu verwenden,
4. ausschließlich vom Unternehmen zugelassene Datenträger (z.B. CD-ROM, DVD, USB-Stick etc.) für dienstliche Zwecke zu verwenden und keine anderen privaten Daten auf solchen Datenträgern oder sonst auf dienstlichen Geräten zu speichern,
5. Hardware und Datenträger aller Art, insb. Notebooks, Smartphones und Tablets gegen Diebstahl zu sichern und insb. nicht sichtbar im PKW aufzubewahren,
6. Hardware und Datenträger aller Art sorgfältig zu behandeln, zu nutzen und sie äußerlich sauber zu halten sowie
7. alle unklaren Fälle, Situationen und Sonderfragen mit meinem Vorgesetzten oder dafür vorgesehenen Stellen (z.B. Datenschutzbeauftragter oder Informationssicherheitsmanagement) abzustimmen.

Grundsätzlich ist die private Nutzung dieser Kommunikationssysteme nur aus einem wichtigen Grund gestattet, Zuwiderhandlungen können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Ausnahmen zur privaten Nutzung der Kommunikationssysteme sind ebenfalls in der oben erwähnten Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt und unbedingt zu beachten.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei meinem Ausscheiden aus dem Unternehmen sämtliche überlassenen Geräte und die darauf vorhandenen Daten zur notwendigen Sicherstellung der betrieblichen Abläufe vorzuhalten und zu nutzen.

Ich bin darüber informiert worden, dass diese Verpflichtung auf die Vertraulichkeit die gültigen betrieblichen und arbeitsvertraglichen Geheimhaltungsvorschriften ergänzt. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften stellt damit einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann. **Diese Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fort.**

Mir ist weiter bekannt, dass Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Entsteht einer betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann zudem ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Wenn ich Mängel auf den Gebieten der Datensicherheit und des Datenschutzes sowie bezüglich Ordnungsmäßigkeiten der Datenverarbeitung erkenne oder Kenntnis von Datenschutzverstößen oder Datenpannen innerhalb des Unternehmens erhalte, bin ich verpflichtet, meine Führungskraft sowie den/die Datenschutzbeauftragte(n) unverzüglich zu informieren.

Ort, Datum

Vorname Name